



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

289

1974

Berlin, den 21. Juni 1974

Teil I Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 74	Anordnung Nr. 1 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Facharzt-/Fachzahnarztordnung —	289
23.5.74	Anordnung Nr. 2 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Subspezialisierung der Fachärzte und Fachzahnärzte —	297
23. 5. 74	Anordnung Nr. 1 über die Weiterbildung der Apotheker — Fachapothekerordnung —	300

Anordnung Nr. 1 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Facharzt-/Fachzahnarztordnung —

vom 23. Mai 1974

Die Verwirklichung der dem Gesundheits- und Sozialwesen in der Deutschen Demokratischen Republik übertragenen Aufgaben stellt hohe Anforderungen an das politische und fachliche Wissen und Können der Ärzte und Zahnärzte. Zur Vervollkommnung der Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte zu Fachärzten/Fachzahnärzten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Alle Ärzte und Zahnärzte haben im Interesse der ständigen Verbesserung der medizinischen Betreuung der Bevölkerung das Recht und die Pflicht, nach Erteilung der ärztlichen/zahnärztlichen Approbation die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt (im folgenden Weiterbildung genannt) in einer medizinischen Fachrichtung gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung aufzunehmen.

(2) Ärzte und Zahnärzte, die die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt erfolgreich abgeschlossen haben und denen hierfür die staatliche Anerkennung erteilt wurde, sind Fachärzte/Fachzahnärzte der betreffenden medizinischen Fachrichtung. Sie führen die Bezeichnung

„Facharzt für"

(Bezeichnung der Fachrichtung) bzw.

„Fachzahnarzt für"

(Bezeichnung der Fachrichtung).

(3) Für die Weiterbildung und die Facharzt/Fachzahnarztprüfung sind die vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigten Bildungsprogramme der Akademie für Ärztliche Fortbildung der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Akademie genannt) verbindlich.

(4) Die Weiterbildung wird in den hierfür zugelassenen Gesundheitseinrichtungen und wissenschaftlicher Instituten (nachfolgend Weiterbildungseinrichtungen genannt) unter

Verantwortung von Weiterbildungsleitern, die hierbei eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten, durchgeführt.

§ 2

Bildungs- und Erziehungsziel

(1) Die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt führt im Anschluß an das Hochschulstudium der Medizin und Stomatologie zu einer fachbezogenen Spezialisierung im Prozeß der beruflichen Tätigkeit bei gleichzeitiger Vertiefung und Erweiterung der allgemeinen ärztlichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Weiterbildung wird von den wachsenden Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft an den Facharzt/Fachzahnarzt bestimmt, eine hohe Qualität der medizinischen Betreuung in ihrer Einheit von Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation zu gewährleisten, die vertrauensvollen Beziehungen zu den Bürgern zu vertiefen und sich im Beruf als sozialistische Persönlichkeit zu bewähren.

(2) Die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt erfolgt in der Einheit von fachlicher und gesellschaftswissenschaftlicher Bildung und Erziehung auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Weltanschauung in Verbindung mit hoher ärztlicher Pflichterfüllung und aktiver Teilnahme an der gesellschaftlichen Entwicklung.

(3) Ziel der Weiterbildung ist, Fachärzte/Fachzahnärzte heranzubilden, die »

— über die in ihrem Fachgebiet geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen und diese in der Praxis anzuwenden wissen;

— eine hohe ethische Berufsauffassung und Einsatzbereitschaft besitzen, sie zur Grundlage ihres Handelns machen und den Beruf mit aller Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt ausüben;

— in Kenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bürger fördern, erhalten und wiederherstellen;

— neue wissenschaftliche Erkenntnisse verantwortungsbewußt und zielstrebig in die Praxis einführen, zur Wissenschaftsentwicklung beitragen und mit hoher eigener Verantwortung nach ständiger Verbesserung ihres Wissens und Könnens streben;

— die Grenzen ihres Arbeitsgebietes sowie die Berührungspunkte zu anderen Fachgebieten kennen und beachten,

die sozialistische Gemeinschaftsarbeit festigen und die Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern des Gesundheitswesens und anderen gesellschaftlichen Bereichen fördern;